

1. Geltungsbereich

1.1. Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote der LEUNA-Harze GmbH (nachfolgend Leuna-Harze) erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen.

1.2. Bei ständigen Geschäftsbeziehungen gelten diese Bedingungen auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist. Mit Eingehung der Geschäftsverbindung erkennt der Käufer die Geltung dieser Bedingungen für die Dauer der Geschäftsverbindung mit der Leuna-Harze an.

1.3. Der Geltung etwaiger allgemeiner Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen. Diese werden nicht Vertragsbestandteil, unabhängig davon, ob etwaigen Gegenbestätigungen der Käufer im Einzelfalle nochmals ausdrücklich widersprochen wird.

2. Angebot und Annahme

2.1. Alle Angebote der Leuna-Harze sind freibleibend und somit jederzeit frei widerruflich. An ein erteiltes Angebot ist der Käufer bis zur schriftlichen Bestätigung durch die Leuna-Harze gebunden, mindestens jedoch einen Monat nach Eingang des Angebotes bei der Leuna-Harze.

2.1. Ein Vertrag kommt ebenso wie Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden erst und mit dem Inhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung der Leuna-Harze zustande.

2.2. Soweit nicht im Einzelfalle von der Leuna-Harze schriftlich bestätigt, entfalten Erklärungen von Verkaufsangestellten, Vertretern, Agenten oder sonstigen Personen keine Bindungswirkung für die Leuna-Harze. Dies gilt insbesondere auch für etwaige Ergänzungen oder Änderungen nach erfolgter Auftragsbestätigung.

3. Preise

3.1. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, verstehen sich die Preise als Nettopreise ohne Skonto, Provision und Rabatt für Lieferung ab Werk bzw. ab Zentrallager, ausschließlich Fracht, Zoll und Einfuhrnebenabgaben, einschließlich Verpackung. Der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltende Mehrwertsteuersatz wird zusätzlich erhoben.

3.2. Die Leuna-Harze ist berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend anzupassen, wenn sich die zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung geltenden Kostenfaktoren (Löhne, Rohstoffe sowie sonstige Material- und Betriebskosten) und die Marktbedingungen in der Zeit zwischen Auftragsbestätigung und

Lieferung ändern. Sofern der Käufer die Berechtigung einer solchen Preisanpassung bezweifelt, ist er berechtigt, auf eigene Kosten einen von der Industrie- und Handelskammer des Erfüllungsortes zu benennenden Sachverständigen mit der Begutachtung der Rechtfertigung dieser Preisanpassung zu betrauen. Die Verpflichtung zur Zahlung der angepassten Preise wird hiervon zunächst nicht berührt. Die Leuna-Harze wird das Ergebnis der Begutachtung aber als verbindlich anerkennen und etwaige Überzahlungen des Käufers erstatten.

4. Geltung von INCOTERMS, Lieferungen

4.1. Die Lieferung erfolgt nach Maßgabe der im Einzelvertrag festgelegten Handelsklausel, für deren Auslegung die INCOTERMS in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung Anwendung finden.

4.2. Soweit nicht im Einzelfall schriftlich vereinbart, sind von der Leuna-Harze zugesagte Liefertermine nicht fix. Die in Aussicht gestellten Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd und freibleibend.

4.3. Die Leuna-Harze ist zu angemessenen Teillieferungen berechtigt. Der Preis bleibt hiervon unberührt. Jede Teillieferung gilt als selbständiges Geschäft.

4.4. Im Einzelfall zumutbare Abweichungen von den Bestellmengen bis zu 10% sind zulässig.

4.5. Falls die Leuna-Harze unverschuldet an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse gehindert wird, welche die Leuna-Harze selbst oder einen ihrer Zulieferer betreffen, z. B. Krieg, innere Unruhen, Naturgewalten, auch Streiks und Aussperrungen, Betriebsstörungen jeder Art, Maschinenstörungen, Verkehrsstörungen und sonstige Umstände höherer Gewalt, ist die Leuna-Harze berechtigt, eine Änderung und Anpassung vereinbarter Liefertermine zu verlangen oder den Vertrag ganz oder teilweise aufzuheben; mindestens jedoch verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung um eine angemessene Anlaufzeit.

Die Leuna-Harze wird den Käufer in einem solchen Fall den neuen Liefertermin ebenso wie die Entscheidung, den Vertrag ganz oder teilweise aufzuheben, unverzüglich mitteilen.

Schadensersatzansprüche des Käufers gegen die Leuna-Harze bestehen in einem solchen Fall nicht.

4.6. Wird eine verbindlich vereinbarte Lieferfrist infolge eigenen Verschuldens der Leuna-Harze nicht eingehalten, so ist der Käufer nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, wahlweise vom Vertrag zurückzutreten oder eine Verzugsentschädigung in Höhe von 1/2% für jede vollendete Woche des Verzuges zu fordern, sofern er bei schriftlicher Nachfristsetzung auf die Ablehnung der Leistung schriftlich hingewiesen hat. Die Verzugsentschädigung ist in der Höhe begrenzt auf 5% des Rechnungswertes desjenigen Teils der Lieferung, welcher nicht vertragsgemäß erfolgt ist. Darüber hinaus sind Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Nichterfüllung und Verzuges ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung seitens der Leuna-Harze beruhen.

4.7. Sofern sich der Käufer in Annahmeverzug befindet, ist die Leuna-Harze berechtigt, die Ware frei zu verkaufen. Der Käufer ist verpflichtet, der Leuna-Harze den hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen.

5. Transportschäden

Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Käufer unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen mit Kopie an Leuna-Harze innerhalb der dafür vorgesehenen Frist anzuzeigen.

6. Versand und Gefahrtragung

6.1. Jegliche Gefahr geht auf den Abnehmer über, sobald die Sendung das Lager der Leuna-Harze verlassen hat. Wird der Versand ohne Verschulden der Leuna-Harze unmöglich, geht die Gefahr bereits mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Abnehmer über.

6.2. Transportgefahren werden nur auf ausdrückliche schriftliche Anforderung des Abnehmers und auf dessen Kosten versichert, ohne dass hieraus irgendwelche Haftpflichten der Leuna-Harze hergeleitet werden können.

6.3. Bei Transportschwierigkeiten oder Verzögerungen ist die Leuna-Harze berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, für Rechnung und auf Kosten des Abnehmers zum Schutz der Ware alle notwendig erscheinenden Abwehr- bzw. Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, ohne dass aus diesem Tätigwerden irgendwelche Haftpflichten der Leuna-Harze begründet werden.

6.4. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wählt die Leuna-Harze Versandtag, Versandart und Verpackung sowie Transportmittel nach ihrem eigenen Ermessen.

6.5. Leihpackmittel der Leuna-Harze sind vom Käufer vollständig entleert unter Verwendung der ursprünglichen Kennzeichnung innerhalb der vereinbarten Leihfrist an die Leuna-Harze zurückzuführen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Käufer. Bei Überschreitung der gebührenfreien Leihfrist werden die vereinbarten Leihgebühren unabhängig eines weitergehenden Verzugs Schadens dem Verkäufer in Rechnung gestellt und mit dieser fällig.

6.6. Der Verkäufer haftet der Leuna-Harze für eine dem versendeten Liefergegenstand entsprechend sachgerechte Reinigung der Leihpackmittel. Kesselwagen sind vollständig zu entleeren und zu reinigen.

Bei Beschädigung beim Käufer erfolgt die Reparatur auf Kosten des Käufers.

6.7. Die Leuna-Harze verpflichtet sich, Verpackungen, welche gemäß VerpackVO vom 12.06.1991 (BGBl. I, S. 1243) rücknahmepflichtig sind, auf Verlangen des Endverbrauchers zurückzunehmen bzw. Firmen zu benennen, die die stoffliche Verwertung übernehmen. Die Rekonditionierung bzw. stoffliche Verwertung von Einwegverpackungen erfolgt durch den Käufer auf dessen Kosten.

7. Beachtung gesetzlicher Bestimmungen

Soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart, ist der Käufer für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften über Ein-fuhr, Transport, Lagerung und Verwendung der Ware verantwortlich. Dies umfasst auch die regelmäßige, erfolgreiche Durch-führung aller notwendigen Schulungen bzgl. Handling und Verwendung der Ware (insbesondere aber nicht beschränkt auf solche Schulungen, welche nach der REACH-VO gefordert sind).

8. Zahlungen und Zahlungsverzug

8.1. Die Rechnungsbeträge sind unmittelbar nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig und zahlbar.

8.2. Sämtliche Zahlungen sind ausschließlich an die Leuna-Harze zu leisten. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgen Zahlungen in Euro.

8.3. Bei Überschreitung eines Zahlungstermins sowie im Falle der Zahlungseinstellung, eines Vergleichsverfahrens (gerichtlich oder außergerichtlich) oder eines Konkurses des Käufers sind die Forderungen der Leuna-Harze sofort in voller Höhe fällig. Das gleiche gilt dann, wenn die Leuna-Harze Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers ernstlich in Frage stellen.

In solchen Fällen ist die Leuna-Harze darüber hinaus berechtigt, für noch offenstehende Warenlieferungen Vorauszahlungen zu verlangen sowie nach angemessener Nachfristsetzung vom Vertrage zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Ferner ist die Leuna-Harze befugt, dem Abnehmer die Weiterveräußerung der Ware zu untersagen und noch nicht bezahlte Ware auf Kosten des Käufers zurückzuholen.

8.4. Die Nichtzahlung des Kaufpreises bei Fälligkeit stellt eine wesentliche Verletzung vertraglicher Pflichten dar.

8.5. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist Leuna-Harze berechtigt, Verzugszinsen zu verlangen, und zwar bei Fakturierung in Euro in Höhe von 9%-Punkten über dem im Zeitpunkt des Verzugseintritts geltenden von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz, und bei Fakturierung in einer anderen Währung in Höhe von 9%-Punkten über dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Diskontsatz des obersten Bankinstituts des Landes, in dessen Währung fakturiert wurde.

8.6. Eine Aufrechnung des Käufers gegen Forderungen der Leuna-Harze ist ebenso wie die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ausgeschlossen, es sei denn, dass die Gegenforderung des Käufers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

9. Rechte des Käufers bei Mängeln

9.1. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Mängel zu überprüfen, sofern sich ein Mangel zeigt, der bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung feststellbar ist, ist dieser der Leuna-Harze unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige muss schriftlich erfolgen und Art und Ausmaß der Mängel genau bezeichnen. Anderenfalls gilt die gelieferte Ware als genehmigt.

9.2. Ist die Ware mangelhaft und hat der Käufer dies Leuna-Harze gemäß Ziffer 9.1 ordnungsgemäß angezeigt, so stehen dem Käufer die gesetzlichen Rechte mit folgenden Maßgaben zu:

a) Leuna-Harze hat zunächst das Recht, nach ihrer Wahl entweder den Mangel zu beseitigen oder dem Käufer eine mangelfreie Ware zu liefern (Nacherfüllung).

b) Schlägt die Nachbesserung trotz angemessener Nachfristsetzung fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder eine Minderung des Kaufpreises verlangen.

c) Im Falle einer Ersatzlieferung ist der Käufer auf Verlangen der Leuna-Harze verpflichtet, die ursprüngliche Lieferung auf Kosten der Leuna-Harze zurückzusenden.

d) § 445 a BGB findet keine Anwendung.

9.3. Nach Durchführung einer Abnahme der gelieferten Ware ist das Anzeigen von Mängeln, die bei Abnahme bereits feststellbar waren, ausgeschlossen.

9.4. Zeigt sich später ein Mangel, der auch bei sorgfältiger Prüfung nicht früher zu entdecken war, so muss dieser ebenfalls unverzüglich schriftlich angezeigt werden.

9.5. Sachwidrige Behandlung des Liefergegenstandes sowie Nachbesserungsarbeiten des Käufers ohne vorherige Absprache mit der Leuna-Harze haben den Verlust sämtlicher Gewährleistungsansprüche zur Folge.

9.6. Die Leuna-Harze übernimmt keinerlei Gewähr dafür, dass die gelieferte Ware für den vom Abnehmer beabsichtigten Verwendungszweck geeignet ist.

9.7. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsversetzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss sowie aus unerlaubter Handlung, sind sowohl gegen die Harze GmbH als auch gegen deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

10. Haftung

10.1. Leuna-Harze haftet für Schäden grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Auf Schadensersatz haftet Leuna-Harze – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Falle der einfach fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) beschränkt sich die Haftung der Leuna-Harze jedoch auf den Ersatz typischer, vorhersehbarer Schäden; im Falle einfach fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist eine Haftung der Leuna-Harze ausgeschlossen.

10.2. Die Haftungsbeschränkungen in Ziffer 10.1. gelten nicht

a) bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Leuna-Harze oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Leuna-Harze beruhen,

b) soweit Leuna-Harze einen Mangel arglistig verschwiegen hat,

c) soweit Leuna-Harze eine Garantie für die Beschaffenheit einer Ware übernommen hat,

10.3. Leuna-Harze haftet nicht bei Unmöglichkeit oder Verzögerung der Erfüllung von Lieferverpflichtungen, wenn die Unmöglichkeit oder Verzögerung auf der vom Käufer veranlassten ordnungsgemäßen Befolgung von öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Europäischen Chemikalienverordnung (REACH-VO) beruhen.

11. Verjährung

11.1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt 12 Monate ab dem Datum des Abnahmeprüfzeugnisses.

11.2. Die Verjährungsfrist für vertragliche und deliktische Schadensersatzansprüche beträgt 12 Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

12. Sicherheiten

Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, kann Leuna-Harze, vorbehaltlich weitergehender Ansprüche, eingeräumte Zahlungsziele widerrufen sowie weitere Lieferungen von der Einräumung sonstiger Sicherheiten oder Vorkassenzahlungen abhängig machen.

13. Eigentumsvorbehalt

13.1. Einfacher Eigentumsvorbehalt
Leuna-Harze behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren in jedem Fall bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.

13.2. Erweiterter Eigentumsvorbehalt
Hat der Käufer den Kaufpreis für die gelieferten Waren bezahlt, sind jedoch weitere Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung mit Leuna-Harze vom Käufer noch nicht vollständig bezahlt, behält sich Leuna-Harze darüber hinaus das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Verbindlichkeiten vor.

13.3. Verarbeitungsklausel

Bei der Verarbeitung der von Leuna-Harze gelieferten Waren durch den Käufer gilt Leuna-Harze als Hersteller und erwirbt unmittelbar Eigentum an den neu entstehenden Waren. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwirbt Leuna-Harze unmittelbar Miteigentum an den neuen Waren im Verhältnis des Rechnungswerts der von Leuna-Harze gelieferten Waren zu dem der anderen Materialien.

13.4. Verbindungs- und Vermischungsklausel

Sofern eine Verbindung oder Vermischung der von Leuna-Harze gelieferten Waren mit einer Sache des Käufers in der Weise erfolgt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Käufer der Leuna-Harze Miteigentum an der Hauptsache überträgt, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der von Leuna-Harze gelieferten Ware zum Rechnungswert (oder mangels eines solchen zum Verkehrswert) der Hauptsache. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum unentgeltlich für Leuna-Harze

13.5. Verlängerter Eigentumsvorbehalt

Der Käufer ist berechtigt, über die im Eigentum der Leuna-Harze stehenden Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit Leuna-Harze rechtzeitig nachkommt. Alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen sich Leuna-Harze das Eigentum vorbehalten hat, tritt der Käufer bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit Leuna-Harze an diese ab; sofern Leuna-Harze im Falle der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung Miteigentum erworben hat, erfolgt die Abtretung im Verhältnis des Wertes der von Leuna-Harze unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zum Wert der im Vorbehaltseigentum Dritter stehenden Waren. Anerkannte Saldoforderungen aus Kontokorrentabreden tritt der Käufer bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit Leuna-Harze in Höhe der dann noch offenen Forderungen der Leuna-Harze an Leuna-Harze ab.

13.6. Auskunftsrecht/Offenlegung

Auf Verlangen der Leuna-Harze hat der Käufer alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der im Eigentum der Leuna-Harze stehenden Waren und über die an Leuna-Harze abgetretenen Forderungen zu geben. Ebenso hat der Käufer auf Verlangen der Leuna-Harze die in deren Eigentum stehenden Waren als solche zu kennzeichnen sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.

13.7. Zahlungen

Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen der Vorbehaltsware durch den Käufer sind unzulässig.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere Zahlungsverzug, ist die Leuna-Harze berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und diese freihändig zu verkaufen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem durch den Verkauf oder durch eine von der Leuna-Harze betriebene Versteigerung erzielten Erlös, in der Höhe begrenzt durch den vereinbarten Lieferpreis. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere entgangenen Gewinns, bleiben ausdrücklich vorbehalten. In der Zurücknahme wie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch die Leuna-Harze liegt kein Rücktritt vom Verträge.

14. Höhere Gewalt

Sollten Ereignisse und Umstände, deren Eintritt außerhalb des Einflussbereiches von Leuna-Harze liegt (wie z.B. Naturereignisse, Krieg, Arbeitskämpfe, Rohstoff- und Energiemangel, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Cyber-Angriffe, Feuer- und Explosions-schäden, Epidemien oder Pandemien (unabhängig davon ob von der WHO erklärt), hoheitliche Maßnahmen und behördliche Verfügungen), die Verfügbarkeit der Ware aus der Anlage, aus welcher Leuna-Harze die Ware bezieht, reduzieren, so dass Leuna-Harze ihre vertraglichen Verpflichtungen (unter anteiliger Berücksichtigung an-derer interner oder externer Lieferverpflichtungen) nicht erfüllen kann, ist Leuna-Harze (i) für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von ihrer vertraglichen Verpflichtungen entbunden und (ii) nicht verpflichtet, die Ware bei Dritten zu beschaffen. Satz 1 gilt auch, soweit die Ereignisse und Umstände die Durchführung des betroffenen Geschäfts für Leuna-Harze nachhaltig unwirtschaftlich machen oder bei den Vorlieferanten von Leuna-Harze vorliegen.

Dauern diese Ereignisse länger als 3 Monate, ist Leuna-Harze berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

15. Beschaffenheit der Ware, Technische Beratung, Verwendung und Verarbeitung

15.1. Soweit nicht anders vereinbart, ergibt sich die Beschaffenheit der Ware aus den Produktspezifikationen der Leuna-Harze. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine Beschaffenheitsangaben zu der Kaufsache dar.

15.2. Die anwendungstechnische Beratung der Leuna-Harze in Wort, Schrift und durch Versuche erfolgt nach

bestem Wissen, gilt jedoch nur als unverbindlicher Hinweis, auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte

Dritter, und befreit den Käufer nicht von der eigenen Prüfung der vom Leuna-Harze gelieferten Produkte

auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Anwendung, Verwendung, und

Verarbeitung der Produkte erfolgen außerhalb der Kontrollmöglichkeiten der Leuna-Harze und liegen

daher ausschließlich im Verantwortungsbereich des Käufers.

15.3. Eigenschaften von Mustern und Proben sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als Beschaffenheit der Ware vereinbart worden sind.

15.4. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben sowie sonstige Angaben sind nur dann Garantien, wenn sie ausdrücklich als solche vereinbart und bezeichnet werden

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

16.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Leuna-Harze und ihren Käufern unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

16.2. Als Erfüllungsort gilt zwischen den Vertragspartnern stets der Ort des Lieferwerkes, 06236 Leuna, als vereinbart.

16.3. Gerichtsstand ist das für Halle an der Saale zuständige Amtsgericht. Die Leuna-Harze ist jedoch dazu berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben.

17. Ergänzende Bestimmungen bei Verkäufen ins Ausland

17.1. Im Falle des Exports gelten die vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit der Maßgabe der folgenden Änderungen bzw. Ergänzungen:

- a) Ist nach dem Recht, in dessen Geltungsbereich sich die Ware befindet, ein Eigentumsvorbehalt unwirksam, stehen der Leuna-Harze die dort zulässigen Sicherungsrechte zu.
- b) Der Käufer verpflichtet sich, die Leuna-Harze auf diejenigen Maßnahmen hinzuweisen, welche diese zum Schutz ihrer Rechte ergreifen muss. Auch hat der Käufer bei solchen Maßnahmen zur Sicherung der Rechte der Leuna-Harze mitzuwirken.

18. Datenschutz und IT-Sicherheit

Stellt Leuna-Harze dem Käufer im Rahmen der Durchführung des Vertrages personenbezogene Daten seiner Mitarbeiter (nachfolgend „**Personenbezogene Daten**“) zur Verfügung oder erlangt der Käufer auf sonstige Weise Kenntnis von diesen Personenbezogenen Daten, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

Personenbezogene Daten, die auf vorgenannte Weise offengelegt und nicht im Auftrag von Leuna-Harze verarbeitet werden, dürfen vom Käufer ausschließlich zur Abwicklung des Vertrages verarbeitet und nicht – außer bei gesetzlicher Zulässigkeit – anderweitig verarbeitet, insbesondere gegenüber Dritten offengelegt und/oder für eigene Zwecke analysiert und/oder zur Bildung von Profilen genutzt werden.